

§ 1 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die zur Aufteilung des im Freistaat Bayern aufkommenden Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (§ 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes) maßgeblichen Schlüsselzahlen werden in **Anlage 1** dieser Verordnung festgesetzt.